

Nochmals: Der politische Streik

Wissenschaftliche Diskussion oder politische Treibjagd?

Der Aufsatz *Richard Schmid*, mit dem der laufende Jahrgang der „Gewerkschaftlichen Monatshefte“ eröffnet wurde, hat ein unerwartetes Echo in der deutschen Presse erhalten. Das Thema dieser juristischen und politikwissenschaftlichen Analyse war nicht neu. Es ist seit Ende 1950, seit die Industriegewerkschaften Bergbau und Metall dem Versuch entgegentraten, die wirtschaftsdemokratischen Konzessionen, die das Besatzungsrecht in den Unternehmen des Bergbaus und der eisen- und stahlerzeugenden Industrie gewährt hatte, mit Hilfe der Bundesgesetzgebung unter dem Druck der restaurativen Kräfte, die sich für die „Wirtschaft“ halten, wieder zu vernichten, nicht aus der öffentlichen Diskussion verschwunden¹). Es ist nach wie vor in Rechtswissenschaft und Rechtsprechung umstritten. In Deutschland war es stets üblich, daß nicht nur Professoren, sondern auch hohe Richter zu strittigen Fragen ihre Ansicht äußern, um zur Lösung ungeklärter Probleme beizutragen.

Richard Schmid, Oberlandesgerichtspräsident in Stuttgart, gehört jedoch zu den nicht übermäßig zahlreichen Richtern, deren wissenschaftliche Denkweise durch ihr politisches Bekenntnis zur Demokratie und ihre innere Verbundenheit mit dem aktiven Abwehrkampf gegen den totalitären Staat Hitlers geprägt ist. Seine Stellungnahme war deshalb inhaltlich notwendig anders als die Meinung derjenigen Juristen, die in den Begriffen der fiktiven „Neutralität“ der Staatsgewalt denken, wie sie der deutschen obrigkeitsstaatlichen Tradition entsprachen. Schmid, der von einer realsoziologischen Analyse der Funktionen des demokratischen Streiks ausgeht, nicht von begriffsmythologischer Verhüllung der Tendenzen des monarchischen Obrigkeitsstaates, mußte zu anderen Ergebnissen gelangen, weil er die Realität der sozialen Spannungen in einer antagonistischen industriellen Gesellschaft in seine Überlegungen einbezieht. Die führenden Mächte der „Wirtschaft“²) haben deshalb seine Meinungsäußerung als Sakrileg empfunden, und diejenigen politischen Kräfte, die ihnen zu folgen pflegen, haben sich ihnen rasch angeschlossen.

Es wäre gewiß unbedenklich und gäbe keinen Anlaß zur Sorge, wenn sie den Auffassungen Schmidts mit sachlicher Polemik entgegentreten wären. Das war ihr gutes Recht, das ihnen niemand streitig machen kann und will. In Wissenschaft und Demokratie formt sich die richtige Entscheidung durch die Diskussion zwischen den widersprechenden Meinungen, die auf den realen Machtkampf sozialer Gruppen einwirkt, solange diese sich an die Spielregeln einer demokratischen Verfassung gebunden fühlen. Richard Schmid hatte zudem niemals versucht, die Autorität seines Amtes als Argument für seine Ansicht einzusetzen. Obwohl es durchaus legitim gewesen wäre, wenn er seinen Aufsatz mit der Amtsbezeichnung, die ihm zusteht, gezeichnet hätte, weil häufig hohe Richter ihre wissenschaftlichen Artikel bei voller Angabe des Titels publizieren, hat er bewußt darauf verzichtet, als Oberlandesgerichtspräsident zu schreiben, um nicht den geringsten Verdacht aufkommen zu lassen, er wolle irgendeinen Juristen mit unzulässigen Mitteln beeinflussen.

Die öffentliche Auseinandersetzung um den Aufsatz Schmidts hat aber andere Wege eingeschlagen als den der sachlichen Diskussion seiner Thesen. Zunächst behauptete „Der Volkswirt“³), dem allerdings ausdrücklich bescheinigt werden soll, daß er sich keineswegs

1) Vgl. u. a. W. Grewe, Streik als politisches Kampfmittel, Arch. öff. Recht Bd. 76 S. 491 ff.; W. Abendroth, Verfassungsrechtliche Grenzen des Streikrechts, Gewerkschaftliche Monatshefte, Februar 1951, S. 57 ff.; K. Hinkel, Das Recht des außerparlamentarischen Kampfes in der Demokratie, Gewerkschaftliche Monatshefte, März 1951, S. 135 ff.; Schilling, Mitbestimmungsrecht und Streikrecht, Juristenzeitung 1951, S. 122.

2) Vgl. Der Arbeitgeber 1954, S. 134 ff. Erklärung des Verbandes Württembergischer Metall-Industrieller laut „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 25. 2. 1954, Deutsche Zeitung und Wirtschaftszeitung vom 17. 2. 1954, Industrie-Kurier vom 20. 2. 1954 und 2. 3. 1954.

3) Der Volkswirt 1954 Nr. 9.

— wie ein großer Teil der Presse — zu persönlicher Hetze verleiten ließ, die Auffassungen Schmidts seien mit dem Grundgesetz nicht vereinbar, ohne irgendeinen zulänglichen Grund für seine Ansicht anzuführen. Wahrscheinlich hat er sich dabei auf das jüngste Buch E. R. Hubers⁴⁾ verlassen, der einst im „Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches“ das gängige Kompendium des nationalsozialistischen Staatsrechts geliefert hat und deshalb ganz besonders legitimiert ist, festzustellen, was in der Demokratie Rechtens ist. Auch Huber, der das Problem des politischen Streiks eingehend erörtert, begnügt sich damit, die Gutachten der Arbeitgeberseite anlässlich der ersten gerichtlichen Auseinandersetzung um diese Fragen anzuführen, die im Anschluß an den Demonstrationsstreik im Zeitungsgewerbe aus Anlaß des Kampfes um das Betriebsverfassungsgesetz stattfand. Die Rechtsgutachten der Arbeitnehmerseite⁵⁾ sind für ihn ebenso wenig vorhanden wie das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin, das den Gewerkschaften recht gab⁶⁾. Hilft es jedoch in wissenschaftlichen Fragen wirklich weiter, die Diskussion durch den Monolog zu ersetzen?

Die von „Volkswirt“, „Arbeitgeber“ und dem größten Teil der Presse als selbstverständlich hingestellte Behauptung, „politische“ Streiks seien mit dem Grundgesetz unvereinbar, hält nach der Meinung Schmidts und der übrigen Juristen, die im wesentlichen ähnliche Auffassungen vertreten, aus folgenden Gründen einer kritischen Nachprüfung nicht stand:

1. Das Grundgesetz hat durch Art. 9 Abs. 3 das Koalitionsrecht zur Wahrung und Förderung der „Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“, keineswegs *nur* der Arbeitsbedingungen anerkannt⁷⁾.

2. Wird das Koalitionsrecht anerkannt, so ist in dieser Anerkennung grundsätzlich die Anerkennung der üblichen Kampfformen der Koalition enthalten. Das kann in der Rechtsordnung des Grundgesetzes um so weniger streitig sein, als bei der Beratung des Art. 9 GG, anders als bei der Beratung des Art. 159 der Weimarer Verfassung, niemand ernstlich bezweifelt hat, daß das Streikrecht dem Koalitionsrecht immanent sei⁸⁾.

3. Da *jeder* Streik notwendig *öffentliches* Handeln ist und an die Öffentlichkeit (und damit mindestens mittelbar auch an die öffentliche Gewalt) appelliert, enthält jeder Streik ein politisches Moment. Klare begriffliche Trennung zwischen „politischem“ und „arbeitsrechtlichem“ Streik ist deshalb nicht möglich⁹⁾. Schon dadurch verbietet sich eine generalisierende Behauptung des Inhalts, jeder „politische“ Streik sei a priori verfassungs- und rechtswidrig¹⁰⁾.

4. Bei richtiger sozialgeschichtlicher Analyse lassen sich — das wird von niemandem bestritten — selbstverständlich verschiedene Akzent-Verlagerungen des politischen Moments im Streik ermitteln. Sie sind teils durch Umfang und Bedeutung einer konkreten Streikhandlung bestimmt, weil ein umfangreicher Streik in einem bedeutenden Wirtschaftszweig niemals öffentliche Meinung und Staatsgewalt gleichgültig lassen kann. Bei einem großen Arbeitskampf ist jedermann mittelbar betroffen und geschädigt¹⁰⁾. Sie sind andererseits durch die Zweckbestimmung des Streiks und durch den Streikgegner und den Streikadressaten, der eventuell mit dem Gegner nicht identisch ist¹¹⁾, gegeben¹²⁾. Dabei ergibt sich, daß in der neueren deutschen Sozialgeschichte und der Sozialgeschichte der anderen westlichen Nationen mit vergleichbarer Sozialstruktur und

4) E. R. Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht, 2 Bd., 2. Aufl., Tübingen 1954, S. 389 ff. und 817.

5) Ludwig Schnorr v. Carolsfeld u. Wolfgang Abendroth, Die Berechtigung gewerkschaftlicher Demonstrationen für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Wirtschaft, Düsseldorf 1953.

6) Urteil vom 17. 8. 1953, Recht der Arbeit 1954 S. 76 ff.

7) Vgl. dazu Landesarbeitsgericht München, Urteil vom 17. 4. 1953, Amtsblatt des bayr. Ministeriums für Arbeit und Sozialfürsorge 1953 Nr. 12.

8) Vgl. v. Mangoldt, Kommentar GG., Art. 9 Ann., 4, S. 85.

9) Vgl. Bundespräsident Heuss als Mitglied des Parlamentarischen Rates in der Sitzung des Hauptausschusses am 3. 12. 194 S.

10) Vgl. Fritz Bauer, Politischer Streik und Strafrecht, Juristenzeitung 1953, S. 651 ff. 11) Vgl. Arthur Nikisch, Arbeitsrecht, Tübingen 1951, S. 278. 12) Vgl. Gutachten Schnorr v. Carolsfeld S. 20 u. Abendroth S. 9.

vergleichbarem politischem Aufbau (demokratische Organisation der politischen Gewalt bei antagonistischer Struktur der Gesellschaft) zwei Streikformen auftreten, bei denen der Bezug zur politischen Ordnung besonders deutlich hervortritt:

a) der *politische Kampfstreik* — meist als Generalstreik — zur Erkämpfung der Demokratie oder zur Verteidigung einer (sei es durch die Regierung, sei es durch Dritte) bedrohten demokratischen Verfassung¹³⁾.

b) der *an den Staat* lediglich *adressierte*, zwecks Ausschaltung des politischen Drucks der sozialen Gegenspieler der Arbeitnehmer gegen diese gerichtete *Demonstrationsstreik*, um Regierung, Parlament oder Verwaltung auf die Meinungsbildung der Arbeitnehmer nachdrücklich zu verweisen¹⁴⁾.

5. Bei der Beurteilung dieser letzten Streikform, der einzigen, über die ernstliche Diskussionen möglich sind, wenn die Auseinandersetzung auf dem Boden des Grundgesetzes als einer *demokratischen* politischen Verfassung stattfinden soll, ist davon auszugehen, daß das Prinzip der grundsätzlichen Freiheit des sozialen Handelns seine Schranke nur am Gesetz und der Verfassung findet. Deshalb ist es unzulässig, die Rechtslage, die in anderen Staaten — sei es noch heute (wie in den USA), sei es vorübergehend (wie in England durch die 1946 aufgehobene antigewerkschaftliche Ausnahmegesetzgebung des Jahres 1927) — durch Sondergesetze geschaffen werden mußte, mittels begriffsmythologischer Auslegungskünste ohne gesetzliche Grundlage in die deutsche Rechtsprechung einzuschieben¹⁵⁾.

6. Insbesondere ist die Begründung der Gegenmeinung abwegig, der Streik sei „Gewalt“, Streikandrohung „Drohung mit Gewalt“. Vielmehr ist der Streik ein typischer Fall gewaltlosen Widerstandes¹⁶⁾. Das Streikrecht findet deshalb strafrechtlich gesehen lediglich an § 90 StGB seine Begrenzung¹⁷⁾, der die verfassungsrechtliche Schranke des Art. 18 GG konkretisiert hat.

7. Es ist ferner unrichtig, aus Art. 21 GG zu folgern, *nur* die politischen Parteien seien im System des Grundgesetzes zur Mitwirkung an der politischen Willensbildung berufen, also sei den sozialen Organisationen der Arbeitnehmer, den Gewerkschaften, jede Aktion verwehrt, die an die Staatsgewalt appelliert. Die soziale Wirklichkeit des modernen Staates, der — wie *Forsthoff*, der gewichtigste Vertreter dieser These, an anderer Stelle selbst zugibt¹⁸⁾ — keine starre Schranke zwischen politischer, sozialer und wirtschaftlicher Sphäre kennt und kennen kann, weil er durch seine Entscheidung notwendig ständig in die Verteilung des Sozialprodukts, aber auch der ökonomischen Machtpositionen eingreift, verbietet ein derartiges *Monopol der politischen Organisationen* von selbst. Will man es künstlich *erzeugen*, so ist das nur durch Beseitigung der Demokratie als des Strebens, die herrschaftlichen Momente des Staates durch Selbstverwaltung seiner Bürger und also auch seiner sozialen Gruppen auszugleichen, möglich. Die pluralistische Struktur des modernen demokratischen Staates ist also unaufhebbar, wenn man den Weg zum autoritären oder totalen Staat vermeiden will¹⁹⁾. Will man es *fingieren*, so begünstigt man einseitig die Inhaber demokratisch nicht kontrollierter Machtpositionen in Wirtschaft und Gesellschaft und beseitigt die Geltung des Gleichheitssatzes im Verhältnis der sozialen Gruppen zueinander²⁰⁾. Art. 21 GG schafft also keine politische Monopolstellung der politischen Parteien²¹⁾. In bezug auf die Probleme der Sozial- und Wirtschaftspolitik ist er nur in Zusammenhang mit der Legitimierung der Koali-

13) Vgl. Schmid, Gewerkschaftliche Monatshefte, Januar 1954, S. 3 ff. Zu den Versuchen, diesen Tatbestand durch Geschichtsfälschung zu leugnen vgl. Kurt Hirsch, Gewerkschaftliche Monatshefte, April 1954.

14) Vgl. meinen Aufsatz Streik und Verfassungsrecht, Der Gewerkschafter 1954, Heft 1, S. 10.

15) Vgl. mein Gutachten S. 14. 16) Schmid, a. a. O., S. 4.

17) Fritz Bauer, a. a. O., S. 653f.

18) Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Allgemeiner Teil, 1. Aufl., München 1951, S. 59 ff.

19) Schmid, a. a. O., S. 5, Fritz Bauer in „Geist und Tat“ 1953, S. 265f.

20) Vgl. meinen Aufsatz: Der Kampf um das Streikrecht, Der Gewerkschafter 1953, Heft 2, S. 9 ff.

21) Vgl. ebenso Wernicke im Bonner Kommentar zum GG., Art. 21, Anm. II, lb, S. 5.

tionen durch Art. 9 Abs. 3 GG zu verstehen²²). Das wird auch darin deutlich, daß Art. 20 GG die Bundesrepublik als „demokratischen und sozialen Bundesstaat“ bezeichnet²³).

8. Darüber hinaus wird durch Art. 12 GG deutlich, daß mindestens der Abschluß von Arbeitsverträgen aus verfassungsrechtlichen Gründen in der Bundesrepublik nicht erzwungen werden kann. Also kann die — individuelle oder kollektive — Kündigung von Arbeitsverträgen oder die Verweigerung ihres Abschlusses grundsätzlich nicht illegitim sein. Diese Rechtslage könnte nur durch Änderung des Grundgesetzes beseitigt werden²⁴).

9. Die Mittel des sozialen Kampfes sind bei den sozialen und wirtschaftlichen Gruppen und Machträgern notwendig verschieden, weil die Formen ihrer Einflußnahme jeweils durch ihren sozialen Standort und die Machtmittel, die ihnen zur Verfügung stehen, bestimmt sind. Die sozialen Gegenspieler der Arbeitnehmer haben vielfältige Einwirkungsmittel auf die öffentliche Gewalt und die öffentliche Meinung, die den Arbeitnehmern fehlen. Sie sind meist dadurch gekennzeichnet, daß sie in einer Weise zur Anwendung gelangen, die den Zusammenhang zwischen dem, der sie geltend macht, und dem Zweck der Einflußnahme der Öffentlichkeit verhüllt. (Einflußnahme auf hohe Bürokratie, verschleierte Einflußnahme auf Presse oder Parteien durch Inserate und Finanzierung usw.)²⁵) Das einzige wirkungsvolle Kampfmittel der Arbeitnehmer ist demgegenüber die kollektive (noch so kurzfristige) Verweigerung des Einsatzes ihrer Arbeitskraft. Dies Mittel kann seinem Wesen nach nur in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Willensbildung dieser sozialen Gruppen vorbereitet und in öffentlich erkennbarer Weise verwendet werden. Es ist also — da das Wesen der Demokratie in öffentlicher Beteiligung eines jeden an der Bildung des sozialen und staatlichen Willens besteht — inhaltlich demokratisch²⁶).

10. Es ist, wenn es im Ringen mit der Gesamtheit der sozialen Gegenspieler (der Arbeitgeber also) um Einflußnahme auf bevorstehende Entscheidungen der Staatsgewalt (sei es der Legislative oder der Exekutive) eingesetzt wird, qualitativ in keiner Weise von anderen Formen des sozialen Kampfes (und also des Arbeitskampfes) verschieden, in denen nicht der konkrete Erfolg für die Kampfbeteiligten, sondern die Einwirkung auf die Öffentlichkeit zuungunsten der Gesamtheit der sozialen Gegenspieler den Zweck der Kampfhandlung darstellt, also insbesondere nicht vom Sympathiestreik. Der Demonstrationstreik, der sich gegen die Einflußnahme der Arbeitgeber auf die Staatsgewalt richtet und an Staatsorgane irgendwelcher Art appelliert, um ihnen vor ihrer Entscheidung über Fragen, die zwischen den sozialen Gegenspielern strittig sind, auch die Willensbildung der Arbeitnehmer zur Kenntnis zu bringen, ist darum eine verfassungsrechtlich legitime und sozial adäquate Form des Arbeitskampfes²⁷).

Wäre den Gegnern Schmidts eine sachliche wissenschaftliche Auseinandersetzung wichtig gewesen, so hätten sie sich mit diesen Thesen auseinandersetzen müssen, die sein Aufsatz noch einmal zusammenfaßte. Niemand hat von ihnen erwartet oder verlangt, daß sie vor seiner Auffassung kapitulieren.

Statt dessen haben sie es vorgezogen, eine andere Kampfesweise zu beginnen. Karl Nennstiel hat in der „Dritten Gewalt“ zwar Schmidts Thesen auszugsweise wiedergegeben, sich aber auf das Scheinargument beschränkt, Schmidts Argumentation gehe lediglich von der „Normativität des Faktischen“ aus, aber an der „Rechtsidee“ vorbei²⁸). Er will

22) Vgl. Gutachten Abendroth, S. 8ff. u. LAG München, Urteil vom 17. 4. 1953, a. a. O.

23) Vgl. meinen Aufsatz: Zur Funktion der Gewerkschaften in der westdeutschen Demokratie, Gewerkschaftliche Monatshefte, November 1952, S. 642 ff.

24) Vgl. Fritz Bauer, Juristenzeitung 1953, S. 653 f. und meine Darstellung in Gewerkschaftliche Monatshefte, Februar 1951, S. 61 f.

25) Schmid, a. a. O., S. 8.

26) Vgl. meine Darstellung, Gewerkschaftliche Monatshefte, November 1952, S. 647 ff.

27) Vgl. dazu Gutachten Abendroth, S. 12 ff. u. 16, ferner Der Gewerkschafter, 1953, Heft 2, S. 9 ff. und LAG Berlin, Urteil vom 17. 8. 1953, Neue Juristische Wochenschrift, 1954, S. 124 ff.

28) Die Dritte Gewalt 1954, Nr. 4/5, S. 19.

nicht sehen, daß es Schmid durchaus um die Durchsetzung einer Rechtsidee in der Geschichte geht, nämlich um die Verwirklichung des Rechtsgrundsatzes des Art. 20 GG, der Gedankenwelt der sozialen Demokratie. Daß Nennstiel dabei gleichzeitig den seltsamen Geschmack besitzt, *Alfred Weher*, den Nestor der deutschen Soziologie, einen der wenigen hervorragenden und in der gesamten Welt, nicht nur in Deutschland, angesehenen Gelehrten, über die wir in der Bundesrepublik verfügen, im Vorbeigehen als senil hinzustellen, weil er in dieser Auseinandersetzung auf Seiten der deutschen Arbeitnehmer steht, hebt nicht das Niveau seiner Darlegungen²⁹). Gleichwohl wäre es nicht notwendig, seine Methoden öffentlich anzugreifen, wenn er nicht Schmid mit dem Mittel der *Richteranklage* mundtot machen wollte³⁰). Nennstiel hält es für ein Problem, ob Schmid neben seiner rechtlichen Überzeugung, die er äußern dürfe, nicht auch politische Motive gehabt habe, und wirft ihm vor, die Auseinandersetzung nicht in der esoterischen Gemeinde der bloßen Fachjuristen belassen zu haben³¹).

Aber sind Rechtsgedanken und politische Grundhaltung im Widerspruch zueinander? Für einen Demokraten sollten sie es nicht sein, sondern sollte sein politisches Verhalten aus seinem Bekenntnis zu den Rechtsgedanken der sozialen Demokratie folgen. Und kann eine Demokratie darauf verzichten, im Kampf ums Recht *jeden* Bürger (also nicht nur die Fachjuristen) zu beteiligen und deshalb an alle sozialen Gruppen zu appellieren, wenn sie nicht aufhören will, Demokratie zu sein? Das Ziel der Richteranklage ist bekanntlich die Amtsenthebung eines Richters. Nennstiel möchte sie Richard Schmid deshalb androhen, weil er eine andere Rechtsauffassung zu äußern wagte, als sie der Tradition obrigkeitstaatlichen Denkens und den Interessen bestimmter sozialer Gruppen entspricht.

Dabei ist selbst diese Kampfweise, die sich nicht mehr scheut, das Recht der wissenschaftlichen Diskussion und der freien richterlichen Überzeugung in den Wind zu schlagen, sobald ein Richter andere Ansichten vertritt, als sie den Traditionen bestimmter Gruppen innerhalb der Juristenschicht entsprechen, noch immer unvergleichlich anständiger als die Methode eines Teils der Presse, die es wagt, sich selbst als „christlich“ zu bezeichnen. Der „*Rheinische Merkur*“³²) hat die Stirn, Richard Schmid zum „trojanischen Stabstropfer“ des Stalinismus zu ernennen, weil er angeblich in einer Rede daran erinnert hat, daß die russische Revolution als demokratische Revolution begonnen hat. Selbstverständlich ist auch sein erklärtes Ziel, Maßnahmen gegen ihn zu fordern. Seine mehr als merkwürdigen journalistischen Manieren gegenüber demokratischen Juristen hat er schon öfter bewiesen: Vor einiger Zeit verdächtigte er den Bundesverfassungsrichter *Prof. Dr. Martin Drath* als „roten Draht“ zum Osten und den Frankfurter *Prof. Dr. H. Ridder*, der Mitglied der CDU und ein guter Katholik ist, als Instrument sozialdemokratischer Machtpolitik. „*Christ und Welt*“³³) schließt sich diesem Reigen würdig an: Es zitiert einen Aufsatz Schmid's aus dem Jahre 1946, also aus einer Zeit, in der — wie jeder weiß — in den meisten deutschen Ländern wie in den wichtigsten Ländern Kontinental-Europas — die Kommunisten Koalitionspartei waren und in der sich die SPD in Ostdeutschland und Berlin gegen den Versuch wehrte, mit der KPD „vereinigt“ zu werden. Schmid hatte diesen Abwehrkampf unterstützt, dabei aber die Möglichkeit des Zusammenwirkens beider Parteien in bestimmten Fragen nicht ausgeschlossen, wie übrigens damals auch die Berliner SPD nicht, die in jener Zeit durch ihre Urabstimmung gegen die „Vereinigung“ mit der KPD in der ersten von Besatzungseinflüssen unabhängigen deutschen politischen Entscheidung nach 1945 Berlin und wahrscheinlich auch Westdeutschland vor totalitären Entwicklungen bewahrt hat. Daraus

29) Die Dritte Gewalt 1954, Nr. 4/5, S. 23.

30) Die Dritte Gewalt 1954, Nr. 4/5, S. 29 ff. und Nr. 6, S. 16.

31) Die Dritte Gewalt 1954, Nr. 4/5, S. 28 („überdies nicht vor einem wissenschaftlichen Auditorium“).

32) Nr. 9 vom 26. 2. 1954.

33) Nr. 8 vom 25. 2. 1954 und Nr. 9 vom 4. 3. 1954.

sucht „Christ und Welt“ eine prosozialistische Haltung Richard Schmidts demagogisch abzuleiten und rechnet darauf, daß seine Leser diese geschichtlichen Zusammenhänge vergessen haben.

Ein Aufsatz des „*Spiegel*“³⁴⁾ macht die Hintergründe dieser im bewährten Stil McCarthy geführten Kampagne deutlich: Der „Deutschland-Union-Dienst“ der CDU³⁵⁾ und deren südwestdeutsche Presse- und Informationsstelle³⁶⁾ haben Anstoß daran genommen, daß Schmid im Dritten Reich sich weder gleichschalten ließ noch in den ersten Jahren nach 1933 — wie leider die Majorität der deutschen Juristen und Intellektuellen — passiv als gehorsamer Untertan den nationalsozialistischen Unrechtsstaat hinnahm, sondern in den Reihen der illegalen Arbeiterbewegung den Kampf gegen die totalitäre Diktatur aufgenommen hat und für seine demokratischen Überzeugungen ins Zuchthaus ging. Sie bemängeln, daß er — wie es die Pflicht eines Demokraten war — versucht hat, alle Gegner Hitlers zu gemeinsamem Vorgehen zu vereinen. Sind etwa *Churchill* und *Eisenhower* dadurch Bolschewisten geworden, daß sie gemeinsam mit der Sowjetunion gegen Hitler kämpften?

Diese Art des politischen Kesseltreibens gegen einen hohen Richter, der seine demokratische Zuverlässigkeit unter Einsatz seines Lebens unter Beweis gestellt hat, als die meisten seiner Kritiker nicht daran dachten, dem Gangsterregime der NSDAP entgegenzutreten, zeigt, wodurch wirklich Demokratie, Freiheit der Meinungsäußerung und der wissenschaftlichen Auseinandersetzung bedroht sind: nicht durch die wissenschaftlichen Überzeugungen Schmidts, sondern durch die systematischen Versuche, den hysterischen „Antibolschewismus“ McCarthy nach Deutschland zu übertragen und auch hier eine Atmosphäre zu erzeugen, in der aufrechte Demokraten nicht mehr wagen dürfen, für ihre Rechtsauffassung und für die bedrohten Positionen der Arbeitnehmer einzutreten. Die Verteidigung Schmidts gegen seine Gegner hat damit aufgehört, nur eine Sache derer zu sein, die seine wissenschaftlichen und politischen Ansichten teilen. Sie ist zur Pflicht aller aufrechten Demokraten geworden. Die deutsche Gewerkschaftsbewegung, deren Sache er vertreten hat, und die deutschen Intellektuellen, deren unmittelbares Lebensinteresse das Recht der freien wissenschaftlichen Diskussion ist, werden sich in dieser Frage zu gemeinsamem Kampf finden müssen, wenn das politische Kesseltreiben gegen diesen hohen Richter fortgesetzt wird.

Diese Auseinandersetzung hat nichts mit parteipolitischer Frontbildung zu tun. Der CDU-Bundestagsabgeordnete *Anton Sabel* hat in einem verdienstvollen Aufsatz³⁷⁾ gezeigt, daß es durchaus möglich ist, sachlich in diesen Fragen Stellung zu nehmen, obwohl Richard Schmid einer anderen Partei angehört als er. Es ist für einen großen Teil der deutschen Juristen und Intellektuellen eine wichtige Lehre, daß sich in dieser Äußerung eines christlichen Gewerkschaftsführers zeigt, daß die einheitliche Gewerkschaftsbewegung eine Schule echter Toleranz ist und daß deshalb Intellektuelle und Arbeiterbewegung in der Verteidigung der geistigen Freiheit eine Front bilden sollten.

34) Der Spiegel vom 10. 3. 1954, S. 7 f.

35) Aufsatz von Arthur Jahn MdB vom 15. 2. 1954.

36) Aufsatz von Heinz-Ulrich Carl vom 24. 2. 1954.

37) Soziale Ordnung vom 3. 3. 1954.